



Kreisverband Südhanover Bilshausen, März 2018

Gliederung

- (A) Ausführungen zur Satzung des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. für den Kreisverband Südhanover
- (B) Ehrungen
- (C) Vergabe der Kreisverbandsschauen
- (D) Vergabe von Kreisverbandspreisen

(A) Ausführungen zur Satzung des Landesverbandes Hannoverscher Landesgeflügelzüchter e.V. für den Kreisverband Südhanover

I. Mitgliedsbeiträge

Der Kreisverband (KV) erhebt für seine und die Aufgaben seiner Untergliederungen gem. § 7 der Satzung des Landesverbandes Beiträge. Darüber hinaus nimmt der KV die Beiträge gem. § 7 a) an den Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter (LV) ein und leitet diese an den LV weiter.

Der Beitrag kann jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr neu festgesetzt werden. Über die Beitragsfestsetzung entscheidet die Delegiertenversammlung des KV auf Antrag des KV-Vorstands.

Der Beitrag gliedert sich wie folgt:

- LV-Beitrag	€ 3,00
- KV-Beitrag	€ 3,50
- KVJ-Beitrag	€ 1,00

Der Beitrag von Bundes- und Landesverband ist ein durchlaufender Posten für den KV und wird in der jeweilig festgesetzten Höhe an die Ortsvereine weiterberechnet. Die Mitgliedsbeiträge sind je ordentliches Mitglied des zum Kreisverband gehörenden Ortsvereins durch den Ortsvereins abzuführen. Für Kreisverbandsehrenmitglieder entfällt der unmittelbare KV-Beitrag und der Beitrag für die KV-Untergliederungen.

Diese Regelung trat mit Wirkung zum
01.01.2009 in Kraft

II. Gemeinsamer Terminflyer

Der KV erstellt anhand der Meldungen der Ortsvereine (OV) einen Terminflyer über Ausstellungen der Schausaison. Die Verteilung von Kopierexemplaren erfolgt anlässlich der KV-Jahreshauptversammlung. Der Terminflyer soll an Besucher der Ausstellungen und Interessierte kostenfrei abgegeben werden. Darüber hinaus kann jeweils beim Obmann für Öffentlichkeitsarbeit / oder dem Kreisverbandsvorsitzenden eine Wordvorlage oder Kopiervorlage angefordert werden.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 01.01.2008
in Kraft

III. Terminsetzung Kreisverbands Herbstversammlung

Die Herbstversammlung, die in d. R. Verbindung mit der letzten KV-Schau am Sonntag durchgeführt wird, wird in Abstimmung mit dem Veranstalter und des KV-Vorstandes so durchgeführt, dass ein reibungsloser Verlauf möglich ist.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 16.03.2014
in Kraft

IV. Kreisverbandsjugend

- (1) Die Kreisverbandsjugend ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Südhannover gem. § 1 Abs. 5 der Satzung der Jugendorganisation des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (Jugend-Satzung)
- (2) Die Kreisverbandsjugendorganisation fördert die Jugendarbeit in den Vereinen des Kreisverbandes und wendet die Regelungen der Jugend-Satzung entsprechend an, soweit nicht durch nachstehende Regelungen spezifiziert.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnungslegung obliegt den Kassenprüfern des Kreisverbandes Südhannover. Die Entlastung des Kreisverbandsjugendkassenleiters erfolgt auf der JHV des Kreisverbandes.
- (4) Die Wahl der Mitglieder in der Kreisverbandsjugend erfolgt für eine Amtsperiode von 3 Jahren (§ 8 Abs. 1 Buchstabe f Jugend-Satzung).
- (5) Der alljährliche Wahlturnus für den Jugendvorstand lautet wie folgt:
 - nach einen Jahr scheiden der (die) Kassenleiter(in) und die (der) Beisitzer aus.
 - im 2. Jahr scheidet der (die) Schriftführer(in) und der (die) stellv. Vorsitzende aus
 - im 3. Jahr scheidet der (die) 1. Vorsitzende aus.
- (6) Wiederwahl ist möglich
- (7) Die Wahl zum KV-Jugendobmann wird jeweils durch die JHV des Kreisverbandes bestätigt und gehört nach dessen Bestätigung dem Kreisverbandsvorstand an.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 21.02.2010
in Kraft

(B) Ehrungen

I Kreisverbandsehrenmitglieder

Kreisverbandsehrenmitglied kann auf Antrag werden, der dass 75. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 10 Jahre in einem zum Kreisverband angehörenden Ortsverein Mitglied ist und in denselben zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt sein muss. Die Ehrungen des Bundes- und des Landesverbandes in Gold und Silber sollten verliehen worden sein. Der Antrag an den Kreisverband hat schriftlich vom Ortsverein zu erfolgen. Die Ernennung von Kreisverbandsehrenmitgliedern erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung und Herbstversammlung des Kreisverbandes Südhannover statt. Der zu Ehrende hat zur Ehrung persönlich zu erscheinen.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 16.03.2014
in Kraft

(C) Vergabe der Kreisverbandsschauen

- (1) Die Kreisverbandsschau und die Kreisverbandsjugend-Schau werden jährlich durchgeführt und auf Antrag durch die Delegiertenversammlung des KV Südhannover vergeben. Die Kreisverbandsschau und die Kreisverbandsjugend-Schau können getrennt voneinander, auch als eigenständige Veranstaltung, durchgeführt werden. Der KV-Schau u./o. KVJ-Schau darf einer Orts-/ oder Vereins- und/oder Sonderschau angegliedert werden. Die KV Schau darf auf Antrag auch in die Sparte Tauben und Geflügel (Groß- u. Wassergeflügel; Hühner und Zwerghühner) aufgeteilt und Orts-/Vereinsschauen an unterschiedlichen Wochenenden angegliedert werden, damit entfällt der Termenschutz und der hierfür vorgesehene Ausrichtungstermin am erste Novemberwochenende der Schausaison. Sie tragen in diesem Fall den Titel Kreisverbandstaubenschau bzw. Kreisverbandsgeflügelschau. Besteht seitens der AL eine Begrenzung in der Tierzahl, so erhalten die Tiere der Aussteller der KV-Schau u./o. KVJ-Schau Vorrang vor den Ausstellern der angegliederten Schauen. Wird für eine Ausstellungssaison kein Antrag auf Durchführung der Kreisverbandsjugend-Schau gestellt, so wird diese jeweils der bzw. einer der beiden Kreisverbandsschau(en) angegliedert.
- (2) Die Durchführung der KV-Schauen erfolgt gemäß den gültigen AAB sowie unter Berücksichtigung von Sonderbestimmungen der Ausstellungsleitung, die nicht im Widerspruch zu den AAB stehen dürfen, und nicht den nachfolgenden Sonderbestimmungen des Kreisverbandes.
- (3) Das Standgeld sowie die Höhe des Kostenbeitrages incl. Katalogpreis können nur in Abstimmung mit dem KV-Vorstand festgelegt werden. Für die Jugendabteilung ist max. der hälftige Beitrag für das Standgeld der Seniorenklasse zulässig.
- (4) Der ausrichtende Verein für die KV-Schau hat gegenüber dem Kreisverband die Person mit der Bewerbung zu benennen, die für die Preisrichterangelegenheiten zuständig ist. Die Auswahl der zu verpflichtenden Preisrichter hat in Abstimmung mit den / dem Zuchtwart(en) des Kreisverbandes zu erfolgen. Bei der Auswahl der Preisrichter für die KV-Schau ist darauf zu achten, dass die Mehrzahl der amtierenden Preisrichter dem Kreisverband und die weiteren Preisrichter der Preisrichtervereinigung Hannover angehören sollen. Alles andere regelt die AAB und die Preisrichterordnung.
- (5) Der Veranstalter der KV-Schau bzw. KVJ-Schau übernimmt die Verantwortung für die Durchführung einer ordentlichen, dem Niveau einer solchen Schau angepassten Eröffnung der Ausstellung.
- (6) Der Veranstalter ermittelt anhand der von den Preisrichtern erstellten Unterlagen die Berechnungen für Kreismeister, Kreisjugendmeister und Kreisvereinsmeisterschaft. Der KV bzw. die KV-Jugendobleute teilen den jeweilig geltenden Modus zur Ermittlung mit. Bei getrennter Ausrichtung der Kreisverbandsschauen übergibt der ausrichtende Verein die Ergebnisse zur Berechnung der Kreisvereinsmeisterschaft

den Kreisverbandsvorstand, der dann die Berechnung aus den beiden Schauen der Saison vornimmt.

- (7) Die veterinärrechtlichen Richtlinien/Bestimmungen für die Durchführung sind rechtzeitig zu beantragen und dem hierfür zuständigen KV-Vorstandsmitglied (Tierschutzbeauftragter) im Kreisverband mitzuteilen. Dem KV und der KV-Jugend sind Möglichkeiten zur Präsentation einzuräumen.
- (8) Der Veranstalter organisiert auf Wunsch des KV-Vorstandes bzw. der KV-Jugend Räumlichkeiten zur Durchführung von Sitzungen.
- (9) Mit der Übernahme der KV-Schau bzw. KVJ-Schau gehen alle Risiken zu Lasten des Veranstalters

Diese Regelung trat mit Wirkung zum 16.03.14
in Kraft

(D) Vergabe von Kreisverbandspreisen

I Kreisverbandsehrenpreis

Kreisverbandsschau erhält unabhängig von der Tierzahl:

10 KVE als Sachpreise

ab einer Tierzahl von 500 Nummern, werden zusätzlich

10 KVZ zu je € 6,00 = € 60,--

Bei mehr als 600 Nummern, ohne Sonderschauen und Jugendgruppe zusätzlich

bis - 700 Nummern = 1 KVP als Geldpreis,

701 - 750 Nummern = 1 KVP und 1 KVZ als Geldpreise,

751 - 800 Nummern = 2 KVP als Geldpreise

u.s.w.

Im Falle der Aufteilung in eine Kreisverbandstauben- und eine Kreisverbandsgeflügelschau gilt vorstehende Regelung jeweils zur Hälfte. Bei stark abweichenden Tierzahlen entscheidet der KV Vorstand im Benehmen mit dem Ausrichter der jeweiligen Schau.

Die offene Ziergeflügelschau des KLZV Bodenfelde erhält für die Ziergeflügel-abteilung unabhängig von der Tierzahl einen KVP im Wert von € 12,50 als Sachpreis. Bei mehr als 100 Tieren gelten die gleichen Regelungen wie für allgemeine und Vereinsschauen, wobei die ausgestellten Nummern durch die Tierzahl zu ersetzen ist.

Allgemeine und Vereinsschauen:

Jeder Verein erhält gem. der aktuell zur Schau gemeldeten Nummern (o. Sonderschauen / Kreisverbandsschauen und Jugendgruppe) die KVP als Sachpreise.

bis – 100 Nummern = 1 KVP

100 – 200 Nummern = 2 KVP

200 – 300 Nummern = 3 KVP

300 – 400 Nummern = 4 KVP

400 – 500 Nummern = 5 KVP

usw.

Die Der KV-Vorstand, bringt die dem Verein zustehenden KVE's zur Eröffnung der OS mit. Ist dies im Zweifel nicht möglich, so erhält der Ausstellungsleiter die Preise per Post. Das Porto geht zu Lasten des KV.

Sollte die gemeldete Tierzahl unterhalb der Anzahl für die gewährten Sachzuwendungen sein, so setzt sich der Verein unverzüglich nach Meldeschluss für die Ausstellungen mit dem KV-Vorsitzenden in Verbindung.

Der Wert beträgt KVP = € 12,50; KVZ = € 6,00

Kreisverband Südhannover

Auf der KV Jugendschau wird der KVEJ ebenfalls als Sachpreis vergeben. Die Kosten trägt die Kreisverbandsjugend.

Dem veranstaltenden Verein werden auf Antrag, der spätestens 14 Tage nach der Ausstellung zu stellen ist, die Preisgelder, die über die gewährten Sachpreise hinausgehen, auf das angegebene Vereinskonto überwiesen.

Die Ausstellung soll eine Werbung für die Rassegeflügelzucht darstellen. Von dem veranstaltenden Verein wird erwartet, dass die AAB des BDRG's genau beachtet wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Abschnitts V Abs. 1 betreffend Unzulässigkeit eines mehr als zweistöckigen Aufbaues. Auch das Einsetzen der Tiere in Käfigen zu ebener Erde kann nicht anerkannt werden. Vereine, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, gehen damit automatisch ihrer Rechte auf Ehrenpreise (KVP/KVZ) verloren. Gleiches gilt auch für Anträge, die verspätet (14 Tage Frist) gestellt werden.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 19.03.2017
in Kraft

II Auslobung des Wanderpokals attraktivste & werbewirksamste Ausstellung

Die Regelung trat mit Wirkung zum 11.03.2018
außer Kraft

III. Kreismeister

Der Kreismeister wird als Leistungspreis auf der/den Kreisverbandsschau(en) jeweils auf Wasser- und Großgeflügel, Hühner, Zwerghühner und Tauben vergeben. Es zählen die besten fünf Tiere einer Rasse, einer Farbe, beiderlei Geschlechts, jung und alt. Bei Punktgleichheit entscheidet die AAB. Der Züchter/die Züchterin muss Mitglied in einem dem Kreisverband angehörenden Verein sein. Werden auf der Kreisverbandsschau Leistungspreise des Landes- und/oder Bundesverbandes vergeben, so scheidet die Erringer dieser Leistungspreise mit der dafür herangezogenen Kollektion aus der Berechnung für die Kreismeisterschaft aus. Die Widerspruchsfrist läuft jeweils 14 Kalendertage nach Bekanntgabe auf der Herbstversammlung ab.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 16.03.2014
in Kraft

Oktober 2018

IV. Wanderpokal der Vereinsmeister

Es zählen die besten fünf Tiere einer Rasse, einer Farbe, beiderlei Geschlechts, jung und alt auf der/den Kreisverbandsschau(en). Die drei besten Aussteller eines Vereines des KV Südhannover werden jeweils nur mit ihrer höchstbewerteten Kollektion (Rasse; Farbschlag) zur Berechnung herangezogen. Bei Punktgleichheit entscheidet die AAB. Mindestens drei Aussteller pro Verein müssen auf der/den Kreisverbandsschau(en) gemeldet haben. Endgültiger Erringer des Wanderpokals ist der Verein, der den Pokal dreimal in Folge oder fünfmal mit Unterbrechung errungen hat. Die Widerspruchsfrist läuft jeweils 14 Kalendertage nach Bekanntgabe auf der Herbstversammlung ab.

Die Regelung trat mit Wirkung zum 16.03.2014
in Kraft

V – Preisstiftungen der Vereine zur/zu den Kreisverbandsschau/en

Die Mitgliedsvereine zum Kreisverband stiften jeweils 1 SE (zum Wert von 10 €) und 1 SZ (zum Wert von € 5) an den oder die ausrichtenden Vereine zur Vergabe auf der/den Kreisverbandsschau/en. Der Betrag wird mit der Jahresrechnung des Kreisverbandes abgerechnet. Die Überweisung hat zeitnah zu erfolgen.

Die Kreisgeflügelchau und die Kreistaubenschau erhalten, je nach Tierzahl, die gestifteten Preise in Abstimmung zw. der jeweiligen Ausstellungsleitung und dem KV Vorstand.

Die Regelung trat mit Wirkung vom 15.11.2105
in Kraft